

Es würde gewiß sehr nützlich sein, daß die Laien durch Verkündigung von der Kanzel oder durch andere geeignete Mittel auf diese Bedingung aufmerksam gemacht würden, damit sie dies Gebet auswendig lernen, oder 5 Ave Maria beten — und damit auch die Laien nach Möglichkeit bei der Ablitung des Ang. Dom. niederknien und auch nach Möglichkeit und Schicklichkeit es zur rechten Zeit während des Läutens — beten. Labor pro Domino!

Wer die vorgeschriebenen Bedingnisse in notabili parte quoad tempus, modum et finem — sive per insectiam, negligentiam, impotentiam vel alia ex causa nicht erfüllt, kann die Ablässe nicht gewinnen. Decr. der hl. Abläß-Congregation 18. Febr. 1835. Die zum Ang. Dom. läutende Glocke muß nicht geweiht sein. 29. Aug. 1864. — (Maurer-Schneider, Ablässe, 8. Auflage, S. 206.)

XIX. (Politischer Eheconsens.) Die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages (1885, 1886) haben die Aufmerksamkeit auf das Institut des politischen Eheconsenses hingelenkt. In Folge Landesgesetz vom 31. October 1868 wurde derselbe für Oberösterreich aufgehoben, sowie er in den meisten Provinzen abgeschafft worden. Nun begehrten die Landgemeinden Oberösterreichs in ihrer weitaus größten Mehrzahl dessen abermalige Einführung, weshalb ein derartiger Gesetzentwurf dem Landtage vorgelegt und von dessen Majorität angenommen worden ist.

Über das Wesen dieses bürgerlichen Consenses lesen wir (Rittner, Oesterr. Eherecht, Leipzig 1876): „Durch dieses Eheverbot suchte man insbesondere in früheren Zeiten zu verhüten, daß nicht Familien begründet werden, welche ohne die Möglichkeit sich selbst zu erhalten, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen müssen und namentlich der Heimatsgemeinde zur Last fallen. Deshalb wurde ärmeren Volksklassen die Ehe nur gegen besondere behördliche Be willigung, den in Oesterreich sogenannten politischen Eheconsens (Ehemeldzettel) gestattet. In dieser Beziehung bestanden in den einzelnen Provinzen zum Theil abweichende Vorschriften.¹⁾ Aber die

omnes Christifideles et div. Incarnationis et Resurrectionis mysteria perpetuo grateque recolenda incitentur, in audi entia habita die 15. Martii nuper elapsi ab infrascripto secretario S. C. Indulg. et S. Relig. benigne indulgere dignatus est, ut omnes Christifideles, qui legitimo impedimento detenti non flexis genibus, nec ad aeris campani signum versiculos Angelus Domini etc. cum tribus angelicis salutationibus, alio versiculo Ora pro nobis etc. et oratione: Gratiam tuam etc. tempore vero paschali antiphonam Regina coeli etc. cum versiculo et oratione propria; aut si nesciant praedictos versiculos, antiphonam et preces tum memoriter dicere, tum legere, quinque salutationem angelicam digne, attente ac devote sive mane sive circiter meridiem sive sub vespere recitaverint, indulgentias superius memoratas lucrari valeant. — Romae 3. Apr. 1884. Card. Oreglia.

¹⁾ S. dieselben bei Herzog, Systematische Darstellung der Gesetze über den pol. Ehecons., 1829; Berings Archiv für kath. Kirchenrecht XX. 1868, S. 448 ff.

Zweckmäßigkeit dieser polizeilichen Beschränkung erwies sich bei der praktischen Durchführung als sehr problematisch, theilweise sogar als schädlich,¹⁾ so daß in neuerer Zeit das Erforderniß einer besonderen behördlichen Bewilligung zur Geschließung in den meisten Ländern aufgegeben worden ist."

Ueber den Ursprung dieses Consenses heißt es (Archiv, I. c.): „Der in der älteren österr. Gesetzgebung unter verschiedenen, zum Theil an seine Entstehung aus der Leibeigenschaft erinnernden Benennungen, wie: Entlaßschein, Losbrief, Losschein, Lizenzettel, Meldezettel u. s. w. bekannte und in verschiedenen Königreichen und Ländern noch derzeit (1868) bei Verehelichungen gesetzlich erforderliche politische Eheconsens ist ein Ueberrest der ehemaligen Hörigkeits- und Unterthansverhältnisse, welche zum Theil von den Gemeinden in ihrem Interesse acceptirt, zum Theil auch mit Rücksicht auf die Militär-Conscription festgehalten wurde.“

„Für Unterösterreich, Oberösterreich und Salzburg wurde mit Resolution vom 4. Juli 1765 in Folge der untersuchten Gravamina des Fürsten und Bischofs zu Passau, verordnet: „daß in den österr. Ländern die diesfällige Einschränkung (Beibringung des Heiratsconsenses) aufgehoben, mithin der obrigkeitliche Consensus zum Heiraten bei freigeborenen Leuten nicht nothwendig sei“. Mit Resolution der Kaiserin Maria Theresia vom 3. März 1766 endlich wurde ausgesprochen: „daß es bei der letzten Resolution sein ohnabänderliches Verbleiben habe und sich von selbst verstehe, daß die unbekannten Leute und Vagabunden, wie auch die alte und mit Leibesgebrechen behaftete Leute, welche sich nicht ernähren können, sondern von Almosen leben, oder in einer solchen Verpflegung stehen, von dem Heirathen abzuhalten und gemäß der vorigen Verordnung nicht zusammenzugeben seien.“ Obwohl die Leibeigenschaft aufgehoben worden, wurde doch (Patent 19. April 1785 und Hofdecreet vom 23. Mai 1788) die Nothwendigkeit des politischen Eheconsenses für gewisse Personen ausgesprochen. (Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1849, R. G. Bl. Nr. 285.)

In der Sitzung vom 24. Sept. 1863 beschloß das Abgeordnetenhaus die Beseitigung dieses Consenses, was jedoch das Herrenhaus 14. October 1863 ablehnte und dafür Gutachten der Landtage verlangte. Für die Aufhebung sprachen sich aus die Landtage von Unterösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Kästenland; dagegen aber, das ist für Beibehaltung desselben, die Landtage von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Böhmen und Krain. In Kärnten bestand dieses Institut weder gesetzlich noch factisch.

¹⁾ Mohl, Polizeiwissenschaft (3. Aufl. 1866, I. S. 161 ff.).

Obwohl nun der Landtag von Oberösterreich auf obige Anregung hin für Beibehaltung desselben sich ausgesprochen hatte, wurde er doch unter den stürmischen Verhältnissen des Jahres 1868 durch Beschuß des oberösterr. Landtages aufgehoben.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

XX. (Occurrenz und Concurrenz der Feste.) Hin-
sichtlich dieser Fragen sind folgende Entscheidungen der Riten-Con-
gregation vom 29. December 1884 zu beachten:

1. Wo das Fest der hlst. Dreifaltigkeit Titularfest ist, somit das Frohnleichnamsfest in seine Octave fällt, könnte es Freitag und Samstag, wo sich die zwei Octaven treffen, zweifelhaft sein, welche den Vorzug hätte. Dem gegenüber erklärt nun die Congregation, daß die Octave von Frohleihnam als Officium zu gelten habe, und die de Trinitate nur zu commemoriren sei. (Umgekehrt lautete nämlich eine Rubrik im Octavarium Romanum.)

2. Soll am Octavtag des Dreifaltigkeitsfestes in der Vesper eine Commemoration derselben stattfinden, wenn ein duplex I. classis folgt? Die Anfrage wird erledigt durch den Verweis auf die Rubriken über die Concurrenz, wornach in solchem Falle keine Commemo-
ration des vorhergehenden Octavtages stattfinden kann.

3. Wenn das Fest des hl. Erzengels Gabriel sub. I. cl. ge-
feiert wird, z. B. wegen des Patrocinium, muß dann die Vesper am
18. März (als am Feste) vom folgenden Fest (des hl. Joseph) mit
der Commemoration st. Gabrielis genommen werden oder umge-
kehrt? Mit Rücksicht auf das Patrocinium wurde entschieden, es müsse
die Vesper noch ganz vom hl. Erzengel genommen werden mit der
Commemoration des hl. Joseph. Den Zweifel bildete also die Dignität,
da die Regel lautet: Totum de digniori, commemratio de minus
digno.

4. Wenn das Fest Ss. Redemptoris concurrit mit dem Botiv-
officium de Ss. Sacramento, darf eine Commemoration des hlst.
Sacramentes stattfinden? „Nein“ lautet die Antwort der Congre-
gation. Der Grund liegt in der engsten Beziehung beider Geheimnisse
zu einander.

Professor Dr. Philipp Rohout.

XXI. (Kniien im Chore.) Nach den Rubricae generalis
Missalis Tit. XVII. n. 7 können die im Chore sich setzen, wenn der
Celebrant sitzt, und außerdem bei der Epistel, dem Graduale, vom
Offertorium bis zur Incensation des Chores, resp. Präfation und
bei der Antiphon d. Communio; bei der Confessio cum Psalmo ist
zu genuflectiren. In den Ferialmessen des Adventes, Quadragesimä,